

Bei den übrigen Werk tätigen ohne Leitungsfunktion besteht keine so weitgehende<sup>^</sup> sich aus dem Gesetz ergebende, pflicht, weil sie weder staatliche Leitungsaufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verantwortlich zu lösen haben, noch hierzu beauftragt wurden<sup>©</sup> Sie können deshalb nicht nach § 193 StGB<sup>1)</sup> zur Verantwortung gezogen werden\* Damit ist ^eüch" nicht gesagt, daß sie überhaupt keine Verantwortung tragen» Jeder Werk tätige ist mindestens ebenso wie im sonstigen gesellschaftlichen Leben verpflichtet, die Gesundheit und das Leben anderer Menschen zu achten\* Verletzen sie die Sorgfaltspflicht und beeinträchtigen sie dadurch schuldhaft Leben und Gesundheit dritter Personen, dann begründet dieses Verhalten gegebenenfalls<sup>^</sup> auch eine strafrechtliche Verantwort lichkeit nach... § § 114, Q18 StGB» Derartige Verstöße können auch in den Betrieben im Zusammenhang mit % der Produktion erfolgen» In diesen Fällen ist von den Pflichten der Werk tätigen in den Betrieben auszugehen, die grundsätzlich von der Arbeitsdisziplin, bestimmt werden» d§f 106 ff. GBA» Der Inhalt der Arbeitsdisziplin wird von § 88 Abs 2 GBA<sup>^</sup> näher erläutert» Danach sind die Werk tätigen verpflichtet, φ

"im Interesse der Erhaltung der eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft bei der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mitzuwirken und die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die Arbeitsinstruktionen und die erteilten Weisungen zu befolgen\*"

Diese Regel wird schließlich von den ASAOpäher konkretisiert» Von diesen Verhaltensregeln her ist es möglich, die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Werk tätigen ohne Leitungsfunktion nachzuweisen oder abzulehnen. Aus den gleichen Gründen ergibt sich auch eine disziplinarische Verantwortlichkeit für alle Werk tätigen, falls